

Umstellung auf das Pensionskonto Welche Schritte erfolgen wann

In Österreich ist das Pensionsrecht in den letzten Jahren durch zahlreiche sich gegenseitig überlagernde Pensionsreformen undurchschaubar geworden. Ab 2014 wird das Pensionsrecht stark vereinfacht. 2013 werden **für alle ab 1955 Geborenen** die bisher erworbenen Ansprüche abgerechnet und in ein persönliches „Pensionskonto“ gutgeschrieben. Ab 2014 erwirbt man dann für jedes weitere Versicherungsjahr einen Pensionsanspruch von 1,78% des versicherten Einkommens.

Bereits jetzt wird allen ab 1955 geborenen Personen **mit Lücken im Versicherungsverlauf** ein Schreiben der Pensionsversicherungsanstalt zugeschickt. Dieses ist um fehlende Versicherungszeiten zu ergänzen bzw. wenn keine Zeiten fehlen, ist die Korrektheit zu bestätigen. Erst wenn das Schreiben an die PVA retourniert wurde, kann diese die Erstgutschrift für das Pensionskonto eruieren. Sollte man an der Höhe berechnete Zweifel haben, gibt es dann dazu ein eigenes Widerspruchsverfahren. Dieses wird aber erst bis Juni 2013 im Parlament beschlossen.

Aussendungsplan an Versicherte mit Lücken im Versicherungsverlauf

Zeitraum	Jahrgänge
schon ausgesandt	1958-1965
Februar 2013	1966-1970
März 2013	1971-1976
April 2013	1955-1957, 1977-1981
Mai 2013	1982, 1985, sonstige
Juni 2013	1986-1990

Wer erhält das neue Pensionskonto

Wer ab 1.1.1955 geboren ist und bis zum 31.12.2004 mindestens ein Versicherungsmonat erworben haben, erhält 2013 oder im ersten Halbjahr 2014 eine Kontoerstgutschrift.

In dieser werden alle bis Ende 2013 erworbenen Versicherungsmonate zusammengeführt und als Kontoerstgutschrift ins neue Pensionskonto übertragen.

Ab 1.1.2014 gibt es keine andere Pensionsberechnung mehr, es gilt ausschließlich das neue Pensionskonto.

Grundsätzlich werden fast alle für die Pensionsversicherung maßgeblichen Zeiten automatisch gemeldet. Das gilt für Zeiten, in denen Sie einer Erwerbstätigkeit im Inland nachgegangen sind. Bestimmte Kindererziehungs-, Schul-, Studien- und sonstige Ausbildungszeiten sowie Präsenz- oder Zivildienst sind unter Umständen nicht erfasst und müssen nachgetragen werden. Auch eine Erwerbstätigkeit im Ausland muss bekannt gegeben werden.

Es müssen seitens der PVA 3,6 Millionen Erstgutschriften für das Pensionskontokonto ermittelt werden. Dabei wird zunächst überprüft, ob der Versicherungsverlauf durchgehend dokumentiert ist.

Vor allem bei Kindererziehungszeiten oder bei Beschäftigung im Ausland zeigen sich immer wieder Lücken.

Bei 2,4 Mio. Versicherten ist der Verlauf noch nicht lückenlos festgestellt. Bei 570.000 Fällen ist die Anzahl der geborenen Kinder noch nicht gespeichert. Bei der PVA ist gemeldet, ob eine Geburt vorliegt, nicht jedoch automatisch in welchem Ausmaß Kindererziehungszeiten vorliegen.

Alle ab 1955 geborenen Personen **mit Lücken im Versicherungsverlauf** erhalten im Jahr 2013 ein Schreiben der Pensionsversicherungsanstalt.

- Dabei sollen fehlende Versicherungsdaten in einem beigelegten Formular ergänzt werden. Auch wenn keine Versicherungsdaten fehlen, soll dies im Formular angegeben werden.
- Nach Feststellung des gesamten Versicherungsverlaufes erhalten die Betroffenen eine entsprechende Mitteilung über die in Österreich erworbenen Versicherungszeiten.
- 2014 wird automatisch die Höhe der Kontoerstgutschrift schriftlich mitgeteilt.

Widerspruchsverfahren¹

Mit einem eigenen Widerspruchsverfahren sollen Einwände im Zuge der Umstellung auf die Kontoerstgutschrift rasch behandelt werden. Dadurch wird der Bescheid noch einmal bei den Pensionsversicherungsträgern überprüft und ein Gang zum Arbeits- und Sozialgericht kann vermieden werden. Das Widerspruchsverfahren muss erst beschlossen werden.

Bis zum 31.12.2016 kann ein Bescheid über die Kontoerstgutschrift angestrengt werden. Hat der/die Versicherte Einwände gegen den Bescheid über die Kontoerstgutschrift, so können diese zwar nicht unmittelbar gerichtlich geltend gemacht werden, jedoch kann Widerspruch gegen den Bescheid erhoben werden.

Dieser Widerspruch bewirkt, dass der Bescheid vom Pensionsversicherungsträger – allenfalls unter Einbindung eines Widerspruchsausschusses – nochmals zu prüfen ist. Der Widerspruch muss innerhalb von sechs Monaten ab Bescheidzustellung beim Pensionsversicherungsträger eingebracht werden. Das Widerspruchsverfahren endet jedenfalls mit einem schriftlichen Widerspruchsbescheid, gegen den Klage beim Arbeits- und Sozialgericht erhoben werden kann.

Achtung: Die in der Kontoerstgutschrift festgestellte Zuordnung von Kindererziehungszeiten zu einem Elternteil aufgrund der überwiegenden Kindererziehung in den ersten 4 Lebensjahren kann nur bis Ende 2016 aufgrund eines Antrags der betroffenen Person geändert werden.

Der Widerspruch ist innerhalb von sechs Monaten nach der Bescheidzustellung zu erheben und muss bei jenem Versicherungsträger eingebracht werden, der den Bescheid erlassen hat.

Das Widerspruchsverfahren endet jedenfalls mit einem schriftlichen Widerspruchsbescheid, gegen den Klage bei Gericht erhoben werden kann.

Es ist zu erwarten, dass durch das Widerspruchsverfahren der Anfall an Verfahren bei den Arbeits- und Sozialgerichten sehr gering gehalten werden kann.

1

http://www.bmask.gv.at/cms/site/attachments/6/3/9/CH2326/CMS1342683960464/widerspruchsverfahren_pensionskonto.pdf

Berechnungsvorgang:

Umstellung auf das Pensionskonto 2014 – Ermittlung der Erstgutschrift

Die Umstellung ist im § 15 APG geregelt

Für alle ab 1.1.1955 Geborenen wird berechnet, wie hoch die bis 2013 erworbenen Pensionsansprüche sind und der so ermittelte Betrag wird dem Pensionskonto gutgeschrieben. Damit sind die Versicherungsjahre bis 2013 „abgegolten“ und es gilt ab 1.1.2014 ausschließlich das Pensionskonto.

Der Ausgangsbetrag bzw. die Erstgutschrift für das Pensionskonto wird folgendermaßen erhoben:

- **Steigerungsprozente:** 1,78% pro Jahr
Für jene, die bis Ende 2013 beispielsweise 20 Versicherungsjahre haben, werden $20 \cdot 1,78 = 35,6\%$ der Bemessungsgrundlage gutgeschrieben.
- Die **Durchrechnung** für die Ermittlung der Bemessungsgrundlage beruht auf den **besten 28 Jahren**. Bei den jüngeren Jahrgängen (etwa ab 1960) bedeutet das, dass alle bisher erworbenen Versicherungszeiten herangezogen werden. Wenn man ab 1985 Versicherungsmonate in der Pensionsversicherung erworben hat, weist man 2013 28 Jahre auf. Bei jenen, die schon früher zu arbeiten begonnen haben, werden die besten 28 Jahre herangezogen. Eine Person des Jahrganges 1955 kann 2013 schon 43 Jahre haben. Von diesen werden die 28 besten Jahre berücksichtigt.
- Die **Bewertung Kindererziehung** erfolgt mit der jeweiligen individuellen Bemessungsgrundlage mindestens jedoch in der Höhe des um 22% erhöhten Ausgleichszulagen-Einzelrichtsatzes, maximal aber in der Höhe des um 70% erhöhten Ausgleichszulagen-Einzelrichtsatzes. (Also mindestens 1.022,-- EUR, maximal 1.424,-- EUR)
- Bei Bildung der Erstgutschrift werden keine Abschläge verrechnet.
- Bessere Aufwertung: Die Aufwertungsfaktoren für die Valorisierung zurückliegender Beitragszeiten nach dem ASVG werden um 30% erhöht.

Vergleichsberechnung Erstgutschrift

Der Wert der obigen Ermittlung der Erstgutschrift wird noch mit jenem Anspruch verglichen, der sich bei Anwendung der bis 2013 geltenden Parallelrechnung per Ende 2013 ergibt.²

Dabei werden Verluste und Gewinne, die sich zwischen ermittelter Erstgutschrift und Pensionshöhe nach dem bis Ende 2013 geltenden Recht ergeben, je nach Geburtsjahrgang mit 1,5% bis 3,5% limitiert. Das beginnt beim Jahrgang 1955 mit 1,5% und steigt dann bis auf plus/minus 3,5% ab Jahrgang 1965. Pro Jahrgang wird der Spielraum um 0,2% erhöht.

Geburtsjahr Prozente der Erstgutschrift

1955	1,5
1956	1,7
1957	1,9
1958	2,1
1959	2,3
1960	2,5
1961	2,7
1962	2,9
1963	3,1
1964	3,3
1965	3,5

Es wird also der Ausgangsbetrag für das Pensionskonto mit einem Wert der Parallelrechnung inkl. Verlustdeckelung im ASVG verglichen und Abweichungen gedeckelt. In der Parallelrechnung bilden die Jahre 2005 bis 2013 den Anteil des Neurechts nach dem Allgemeinen Pensionsgesetzes APG. Bei Jahrgang 1955 macht das also nur einen kleinen Teil der Versicherungsjahre aus.

Maximalwert der Erstgutschrift auf das Pensionskonto

Bei Personen die 2014 bis 2016 in Pension gehen, und mehr als 40 Versicherungsjahre haben, wird die Kontoerstgutschrift amtswegig neu berechnet.

Dabei wird beim Vergleichswert, der die Gutschrift auf Basis der bislang geltenden Parallelrechnung ermittelt, die Bemessungsgrundlage nicht mit 80% sondern mit höherem Prozentsatz gedeckelt:

- Stichtage 2014: 85%
- Stichtage 2015: 83%
- Stichtage 2016: 81%

² Die Parallelrechnung wurde 2005 eingeführt und sah einen langsamen schrittweisen Übergang auf das neue Pensionskontorecht vor. Dabei wird die Pension anteilig aus der ASVG Pension (Altrecht) und der Pensionskontopension (Neurecht) ermittelt, je nachdem wie viele Versicherungszeiten vor und nach 2005 liegen.

Abschläge für vorzeitigen Pensionsantritt im Pensionskontorecht:

- Korridor pension 5,1% pro Jahr
- Langzeitversicherung und Invaliditätspension 4,2% pro Jahr
- Schwerarbeiterpension 1,8% pro Jahr

Mitteilung der Erstgutschrift und mögliche Änderungen

Eine Mitteilung über die Erstgutschrift bzw. die Gesamtgutschrift, hat seitens der Pensionsversicherung spätestens bis zum 30. Juni 2014 zu erfolgen.

Bis zum 31.12.2016 sind nachträgliche Änderungen der Erstgutschrift möglich. Dabei wird entsprechend der geänderten Beitragsgrundlagen und Versicherungszeiten ein neuer Ausgangsbetrag bzw. Vergleichsbetrag berechnet und eine geänderte Erstgutschrift festgelegt. Eine Änderung der Kontoerstgutschrift kann beispielsweise erforderlich sein, wenn nachträglich Kindererziehungszeiten gemeldet werden, oder ein Nachkauf von Schulzeiten erfolgt.

Wenn Änderungen der Beitragsgrundlagen oder Versicherungszeiten nach dem 1.1.2016 festgestellt werden, wird eine Ergänzungsgutschrift ermittelt. Dabei wird ein neuer Ausgangsbetrag ermittelt und dieser dem Ausgangsbetrag, der für die Erstgutschrift zugrunde gelegt wurde, gegenübergestellt. Ist der Ausgangsbetrag 2 höher als der Ausgangsbetrag 1, gebührt das 14-fache der Differenz der Ausgangsbeträge als Ergänzungsgutschrift und ist der Kontoerstgutschrift 2013 hinzuzuzählen.

Man sollte Zeiten unbedingt bis 2016 nachmelden, denn wenn diese danach gemeldet werden, ist in vielen Fällen fraglich, ob sich dies leistungsmäßig auswirkt, da keine Vergleichsberechnung mehr durchgeführt wird.

Beispiel:

2013 wird als Ausgangsbetrag eine Pension von 1.000,-- EUR ermittelt, die Parallelrechnung ergibt einen Vergleichsbetrag von 1.200,-- EUR. Wenn jemand etwa Jahrgang 1960 ist, kann man Vergleichsbetrag maximal um 2,5% abgewichen werden. Das ergibt eine Erstgutschrift von 1.200,-- EUR minus 2,5% = 1.170,-- EUR. Wenn ab 2016 Zeiten nachgemeldet werden, erhöht das nur den Ausgangsbetrag, nicht jedoch den Vergleichsbetrag. Wenn 1.000,-- EUR Ausgangsbetrag durch nachgemeldete Zeiten auf 1.050,-- EUR steigen ist das wirkungslos, weil der Vergleichsbetrag für Erstgutschrift 1.170,-- EUR beträgt und damit höher ist. Werden Zeiten bis 2016 gemeldet erhöhen sie hingegen auch den Vergleichsbetrag und wirken auf die Erstgutschrift.

Wie wirkt sich die Umstellung auf das Pensionskonto auf die zu erwartende Pension aus

Bei dieser Umstellung kann man gewinnen oder verlieren. Die Begrenzung von Gewinnen und Verlusten bezieht sich auf den Zeitpunkt der Abrechnung des alten Systems im Jahr 2013 und nicht auf die Pensionshöhe zum Pensionsantritt.

Ob man durch die Kombination Erstgutschrift und ab 2014 neues Recht eine höhere Pension hat, als bei Fortsetzung der Parallelrechnung, ist eine andere Frage.

Durch die Abschaffung der Parallelrechnung können am ehesten jene verlieren, die in der Zukunft mit deutlich steigenden Einkommen zu rechnen haben. Denn bei der Abrechnung der bisherigen Ansprüche wird zwar auch ein kürzerer Durchrechnungszeitraum berücksichtigt, aber der nützt jenen wenig, die hinsichtlich des Einkommens die besten Jahre erst vor sich haben.

Man kann durch die bessere Bewertung von Kindererziehungszeiten im neuen System profitieren. Es verlieren jene mit großen Schwankungen im Einkommen, weil die Durchrechnung bei der Pensionsberechnung deutlich verlängert wird. Menschen mit stabilem Einkommensverlauf gewinnen durch die Umstellung, weil die Aufwertung erworbenen Ansprüche im neuen Recht deutlich besser ist als im alten Recht. Wenn also bei Pensionsantritt ein jahrzehntelang zurückliegendes Einkommen auf den aktuellen Wert hochgerechnet werden soll, so erfolgt dies im neuen Recht auf einer fairen Basis mit der tatsächlichen Entwicklung der durchschnittlichen Einkommen, im ASVG hingegen viel niedriger.